

Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG - Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS-Anwender) -

(Übergeordnetes Unternehmen von Instituten, die eine Befreiung von Planangaben auf Einzelinstitutsebene nach § 4 Abs. 6 Satz 2 FinaV in Anspruch nehmen)

Übergeordnetes Unternehmen _____ Institutsgruppe/ Finanzholding-Gruppe/ gemischte Finanzholding-Gruppe _____

Ort _____ Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Stand Ende _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. ¹⁾

QGVPIFRS

Gewinn- und Verlustrechnung

010 Zinsergebnis ²⁾		010	<hr/>
020 Risikovorsorge im Kreditgeschäft ²⁾		020	<hr/>
030 Provisionsergebnis ²⁾		030	<hr/>
040 Handelsergebnis ²⁾		040	<hr/>
<u>darunter:</u> 041 Ergebnis aus Fair Value Option ²⁾		041	<hr/>
050 Ergebnis aus Sicherungsgeschäften/ Hedge Accounting ²⁾		050	<hr/>
060 Ergebnis aus Finanzanlagen ²⁾		060	<hr/>
070 Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen ²⁾		070	<hr/>
080 Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾³⁾		080	<hr/>
090 Verwaltungsaufwand		090	<hr/>
100 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit ²⁾⁴⁾		100	<hr/>
(010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 - 090)			
110 Sonstige Ergebnisbeiträge ²⁾⁵⁾		110	<hr/>
120 Ergebnis vor Steuern ²⁾	(100 + 110)	120	<hr/>
130 Planungshorizont (in der Form „JJJMMTT“)		130	<hr/>

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen):

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

²⁾ Vorzeichen angeben.

³⁾ In dieser Position sind die den übrigen - das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit betreffenden - Positionen nicht zuordenbaren Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen.

⁴⁾ Institutsspezifische Ergebnisse, die nicht der normalen Geschäftstätigkeit und damit dem operativen Ergebnis zuordenbar sind, sind im Rahmen der Position 110 „Sonstige Ergebnisbeiträge“ auszuweisen.

⁵⁾ In dieser Position sind aus Konsolidierungs-/ Überleitungs- und sonstigen Effekten resultierende und dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen (so unter anderem auch Restrukturierungsergebnisse und Aufwendungen für Bankenabgaben).

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.